

Strafrahmen der Freiheitsstrafe reicht somit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

2. Der Angeklagte hat sich einer vorsätzlichen Körperverletzung (§ 115 StGB) und eines verbrecherischen Diebstahls (§ 162 StGB) in der Alternative der schweren Schädigung des sozialistischen Eigentums schuldig gemacht. Nach § 115 StGB kann er mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, nach § 162 StGB aber ausschließlich mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft werden.

In diesem Fall ist eine Verurteilung auf Bewährung oder sogar die Verurteilung zu öffentlichem Tadel oder zu Geldstrafe nicht möglich. Es ist auf Freiheitsstrafe zu erkennen, deren Rahmen zwei Jahre bis zehn Jahre beträgt.

Bei der Bestimmung des Strafrahmens sind ferner die Normen des Allgemeinen Teils des StGB zu beachten, insbesondere die Strafverschärfung bei Rückfallstraf-taten (§44). In dem zuletzt genannten Beispiel würde der Strafrahmen für den Fall, daß der Täter bereits zweimal wegen Verbrechens gegen die Persönlichkeit, Jugend und Familie, das sozialistische, persönliche, private Eigentum, die allgemeine Sicherheit oder die staatliche Ordnung bestraft ist und der Charakter und die Schwere der gesamten strafbaren Handlungen sowie die Persönlichkeit des Täters eine besonders nachhaltige Bestrafung erfordern, 5 bis 15 Jahre Freiheitsstrafe betragen. Die Untergrenze von 5 Jahren folgt hier aus § 44 StGB, während die Obergrenze von 15 Jahren das gesetzliche Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist (§ 40 Abs. 1 StGB).

Für die Beurteilung der erneut begangenen Straftat im Sinne des § 44 StGB als Verbrechen sind die Rückfallbestimmungen des Besonderen Teils des StGB nicht heranzuziehen, weil andernfalls eine doppelte Strafverschärfung erfolgen würde. Ist der Angeklagte z. B. bereits zweimal wegen eines verbrecherischen Diebstahls oder Betrugs zum Nachteil sozialistischen oder persönlichen Eigentums bestraft und führt er erneut einen Diebstahl oder Betrug zum Nachteil sozialistischen Eigentums aus, der als Vergehen zu beurteilen ist, und erfordert die Schwere der begangenen Vortaten sowie die Persönlichkeit des Täters eine besonders nachhaltige Bestrafung, so kann § 44 Abs. 1 StGB nur in der Variante eines nunmehr begangenen Vergehens Anwendung finden. Gemäß § 64 Abs. 2 StGB wäre im Falle der mehrfachen Gesetzesverletzung die Strafe innerhalb eines Strafrahmens von drei bis zehn Jahren zu finden.

In der Praxis ist die Frage aufgetaucht, wie zu verfahren ist, wenn der Täter, der vor Inkrafttreten des neuen Strafrechts wegen in Tatmehrheit begangener Straftaten zu einer Gesamtstrafe i. S. des § 74 StGB (alt) verurteilt wurde, nur hinsichtlich einer Handlung Rechtsmittel eingelegt hat, so daß der andere Komplex rechtskräftig geworden ist. Die neue StPO (§§ 287 ff.) sieht zwar — im Unterschied zu § 283 Abs. 2 StPO (alt) — die Möglichkeit, die Berufung zu beschränken, nicht mehr vor, und die Einlegung des Rechtsmittels führt unabhängig von seiner Begründung zur umfassenden Nachprüfung des Urteils unter den in § 291 StPO genannten Gesichtspunkten. Im vorliegenden Fall wurde aber das Urteil vor Inkrafttreten der neuen Gesetze hinsichtlich eines selbständigen Komplexes und der dafür ausgesprochenen Strafe rechtskräftig; somit ist dieser Teil des Urteils der Nachprüfung im Rechtsmittelverfahren entzogen.

Bei der abschließenden Entscheidung in dieser Sache ist gemäß § 64 Abs. 1 StGB eine Hauptstrafe zu bilden, in die die bereits rechtskräftige Einzelstrafe einzube-

ziehen ist. § 64 StGB ist gegenüber § 74 StGB (alt) immer das mildere Gesetz, so daß er auch für Handlungen anzuwenden ist, die vor dem 1. Juli 1968 begangen worden sind (§ 81 Abs. 3 StGB). Während nach § 74 StGB (alt) bei der Bildung der Gesamtstrafe die höchste Obergrenze der in den angewandten Gesetzen angedrohten Freiheitsstrafen mit der unter § 74 Abs. 3 StGB (alt) genannten Einschränkung überschritten werden durfte, ist dies gemäß § 64 Abs. 2 StGB nicht möglich, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 64 Abs. 3 StGB vorliegen.

Die ausnahmsweise Strafverschärfung nach § 64 Abs. 3 StGB

§ 64 Abs. 3 StGB regelt bei einer Verurteilung wegen mehrerer Straftaten (Tatmehrheit) einen Fall der außergewöhnlichen Strafverschärfung als Ausnahme zum Grundsatz des § 64 Abs. 1 und 2 StGB. Danach kann das Gericht die höchste Obergrenze der in den verletzten Gesetzen angedrohten Freiheitsstrafen überschreiten, jedoch nicht um mehr als die Hälfte. Das gesetzliche Höchstmaß von 15 Jahren (§ 40 Abs. 1 StGB) darf nicht überschritten werden.

§ 64 Abs. 3 StGB kommt nur zur Anwendung, wenn der Charakter und die Schwere des gesamten strafbaren Handelns eine schwerere Freiheitsstrafe erfordern, als sie die höchste Obergrenze zuläßt. Dieses Tatbestandsmerkmal soll eine schematische Anwendung des Ausnahmefalls verhindern.

§ 64 Abs. 3 StGB könnte z. B. angewandt werden, wenn der Täter eine Vielzahl von Straftaten begangen hat, deren Gefährlichkeit mit dem schon für die Begehung einer Straftat gültigen Strafrahmen nicht erfaßt werden kann. So könnte z. B. ein Täter, der in zahlreichen Fällen andere Bürger vorsätzlich schwer körperlich mißhandelt und erheblich an der Gesundheit geschädigt hat (§ 115 StGB), ohne daß ein Fall des § 116 StGB vorliegt, im Höchstfalle mit zwei Jahren Freiheitsentzug bestraft werden, was ggf. nicht der Schwere der Straftaten gerecht wird. Nach § 64 Abs. 3 StGB könnte hier die Obergrenze von zwei Jahren überschritten und eine Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren verhängt werden.

Auch für den Fall, daß die Bewertung der einen von mehreren Straftaten, durch deren Art die höchste Obergrenze der Strafe bestimmt wird, allein schon die Ausschöpfung des Strafrahmens erfordert, könnte § 64 Abs. 3 StGB zur Anwendung kommen. Hat z. B. der Täter an einem Kind ein besonders schweres Sexualverbrechen begangen, das allein schon die im § 148 StGB vorgesehene Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsentzug erfordert, und hat er außerdem noch andere Sexualdelikte i. S. der §§ 149 oder 121, 122 StGB (sexueller Mißbrauch von Jugendlichen, Vergewaltigung, Nötigung und Mißbrauch zu sexuellen Handlungen) begangen, so kann gemäß § 64 Abs. 3 StGB eine Freiheitsstrafe bis zu sieben Jahren und sechs Monaten ausgesprochen werden.

Nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe

§ 64 Abs. 4 StGB gilt für den Sonderfall, daß der Angeklagte verurteilt wurde, jedoch vor dieser Verurteilung begangene strafbare Handlungen nicht mit in das Verfahren einbezogen wurden, weil sie z. B. nicht bekannt waren. Wäre dies der Fall gewesen, so hätten die Bestimmungen des § 64 Abs. 1 bis 3 StGB Anwendung finden müssen. Deshalb wird durch § 64 Abs. 4 StGB ihre nachträgliche Anwendbarkeit statuiert, wenn diese vor der früheren Verurteilung begangenen Handlungen später zur Aburteilung kommen, sofern die bereits verhängte Freiheitsstrafe noch nicht vollzogen, verjährt oder erlassen ist.

§ 64 Abs. 4 StGB setzt voraus, daß der Angeklagte zu